



# Kinderhandel in der Schweiz: Wahrung der Interessen des Kindes von der Identifizierung bis zur dauerhaften Lösung

## In Kürze

*Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und des Europarates sind deutlich: Die Schweiz muss ihre Verantwortung bezüglich minderjähriger Opfer von Menschenhandel wahrnehmen und deren spezifischen Rechten und Bedürfnissen gebührend Rechnung tragen. Der zweite Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel (NAP) 2017-2020 legt einen Fokus auf die Identifizierung und den Schutz minderjähriger Opfer. Kinderschutz Schweiz begrüsst diesen Entschluss und bietet Handlungsempfehlungen, wie die geplanten Aktionen so umgesetzt werden können, dass der Vorsatz auch in der Praxis greift und die betroffenen Kinder den ihnen zustehenden Schutz erhalten.*

## Ausgangslage

Unter Kinderhandel versteht man die Verbringung eines Kindes an einen anderen Ort, die Übergabe an eine Drittperson oder die Entgegennahme eines Kindes mit dem Ziel, das Kind auszubeuten. Kinderhandel ist nach Art. 182 des Strafgesetzbuches (StGB) verboten, trotzdem gibt es ihn auch in der Schweiz: Kinder meist ausländischer Herkunft werden als Arbeitskraft in Privathaushalten oder in unterschiedlichen Kontexten wie beispielsweise in der Prostitution ausgebeutet. Sie werden gezwungen, zu betteln oder kriminelle Taten wie Einbrüche zu begehen.

Minderjährigen Betroffenen stehen neben den Garantien für erwachsene Opfer von Menschenhandel zusätzliche (Kinder-)Rechte zu. Kinderschutz Schweiz hat ein praxisorientiertes Handbuch für Fachleute entwickelt, welches aufzeigt, wie minderjährige Betroffene kindgerecht betreut werden können.<sup>1</sup>

## Problem

Die Identifizierung von potentiellen Opfern von Kinderhandel in der Schweiz ist sehr lückenhaft. Kommt es zur Identifizierung eines Opfers, wird der Fall meist als Menschenhandelsfall, nicht jedoch als Kinderschutzfall behandelt. Aus diesem Grund erhalten die betroffenen Kinder nicht immer den ihnen zustehenden Schutz und Betreuung. Hinzu kommt, dass sie aufgrund ihrer meist ausländischen Herkunft oftmals nicht die gleichen Opferschutzrechte erhalten wie Schweizer Kinder – obschon sie ihnen gemäss der UN-Kinderrechtskonvention zustehen.

## Handlungsbedarf und politische Forderungen

Damit Kinderhandel effektiv bekämpft werden kann und die Opfer den ihnen zustehenden Schutz und Zugang zu ihren Rechten erhalten, braucht es die Erarbeitung und Umsetzung übergreifender Prozesse:

<sup>1</sup> Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer, Kinderschutz Schweiz 2016. Abrufbar unter: <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/handbuch-kinderhandel.html>.



### 1. Vernetzungs- und Kooperationsmechanismen stärken

Effektiver Kinderschutz erfordert starke Vernetzung und überinstitutionelle Zusammenarbeit. Die kantonalen «Runden Tische Menschenhandel» müssen gestärkt sowie Vertretungen aus dem Asylbereich und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingebunden werden.

### 2. Datenerhebung

Um mehr Informationen über das Ausmass und die Tendenzen von Kinderhandel in der Schweiz zu erhalten, ist es wichtig, dass der im NAP vorgesehene Bericht rasch vorangetrieben und von einer unabhängigen externen Stelle, insbesondere aber unter Einbezug der spezialisierten Opferhilfestellen erstellt wird.

### 3. Präventiven Ansatz stärken

- a) Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonen, die mit potentiellen Opfern in Kontakt treten, damit sie auch Risikosituationen rechtzeitig erkennen können und es gar nicht erst zu einer Ausbeutung kommt.
- b) Verdachtsfälle und Gefährdungssituationen müssen in den kantonalen «Runden Tischen Menschenhandel» diskutiert und an die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) weitergeleitet werden, damit Tendenzen erkannt und die nötigen Massnahmen getroffen werden können.

### 4. Klare, breit abgestützte Leitprozesse zur Umsetzung auf kantonaler Ebene

Bei minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel müssen Kinderrechte und Opferschutz ineinandergreifen: Es muss gewährleistet sein, dass die schweizerischen Behörden die rechtlichen Grundlagen im Einzelfall (auch im Asylbereich oder in Zusammenhang mit Kriminalität) kindgerecht umsetzen. Im Sinne der Rechtsgleichheit soll daher das rechtskonforme Vorgehen in breit abgestützten Empfehlungen an die involvierten Behörden und Stellen festgehalten werden. Dazu gehören Empfehlungen zu:

- a) Vorgehen bei Verdacht
- b) Aufenthalt und Zugang zu Opferhilfemassnahmen und
- c) spezieller Betreuung und dauerhafter Lösung.<sup>2</sup>

Kinderschutz Schweiz fordert die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger dazu auf, den internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die personellen sowie finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der genannten Massnahmen bereitzustellen. Sie sind angehalten, die Zuständigkeiten für die Erarbeitung des Leitprozesses zu klären und diesen unter Einbezug von spezialisierten Stellen zu erarbeiten.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Opfer in erster Linie als Kinder behandelt und in allen Kantonen von den gleichen Rechten und Schutz profitieren.

Die Handlungsempfehlungen und Forderungen für die einzelnen Bereiche *Datenerhebung, Identifizierung/Sensibilisierung, Betreuung/Opferschutz/Aufenthalt, Dauerhafte Lösung, Risikobereich Asyl und Kriminalität* und wie diese im Rahmen des aktuellen Nationalen Aktionsplans umgesetzt werden können, finden Sie im Grundlagenpapier auf unserer Webseite [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch).

Oktober 2017

<sup>2</sup> Siehe dazu auch die SODK-Empfehlungen zur Betreuung Kinder und Jugendlicher aus dem Asylbereich, S.42f.